

Als Fazit der gesellschaftlichen Entwicklung konnte mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse die Feststellung getroffen werden: Die sozialistische Gesellschaftsordnung besitzt die Kraft, einen straffällig gewordenen Bürger auf den Weg in ein geordnetes Leben zu führen. Überzeugung und Erziehung sind durch das gemeinsame Wirken der Werktätigen, ihrer gesellschaftlichen Organisationen und des sozialistischen Staates eine große Kraft geworden, um die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen.⁴⁶

2.2.4. *Die Schaffung des Strafgesetzbuches der DDR*

Die Vorarbeiten zur Schaffung des Strafgesetzbuches wurden im Zusammenhang mit dem V. Parteitag der SED verstärkt. Bereits Ende 1957 war unter Leitung des Ministers der Justiz eine Kommission von Praktikern der Justizorgane und von Wissenschaftlern gebildet worden, die von den bisherigen Forschungen und dem StEG ausgehend, Arbeiten für eine Gesamtkodifikation des sozialistischen Strafrechts in Angriff nahm. Dabei stützte sie sich auf umfangreiche Untersuchungen und rechtsvergleichende Darstellungen, wertete Gesetzgebung und Strafrechtsliteratur der sozialistischen Länder aus und setzte sich kritisch mit den Grundprinzipien der westdeutschen Strafrechtsentwicklung auseinander. Sie beriet wesentliche Komplexe des Allgemeinen Teils eines sozialistischen Strafgesetzbuches, z. B. den materiellen Straftatbegriff, Probleme der Schuld, Fragen der Ausgestaltung des Strafsystems.⁴⁷ Neben der zunächst bestehenden „Grundkommission“ wurden „Unterkommissionen“ gebildet, die nach einem von der Grundkommission beschlossenen Plan die Abschnitte des Besonderen Teils des Strafrechts bearbeiteten.

Die wachsenden Anforderungen an Strafrecht und Strafgesetzgebung

Das auf dem VI. Parteitag der SED im Januar 1963 beschlossene Programm orientierte auf den Ausbau des sozialistischen Rechts als Leitungsinstrument bei der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Es wurde auch zum Ausgangspunkt für die Erarbeitung des Strafgesetzbuches.

Davon ausgehend, daß die Justizorgane in ihrer Arbeit Fortschritte erzielt hatten, aber die gewachsene Kraft der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Bekämpfung der Kriminalität und Erziehung der Rechtsverletzer noch wirkungsvoller zu nutzen sei, wurde von den Justizorganen gefordert, die Tatumstände und Verhältnisse, unter denen Rechtsverletzungen begangen werden, gewissenhaft zu erforschen, die Persönlichkeit des Beschuldigten verantwortungsbewußt zu würdigen, die gesetzlichen Tatbestände genau zu beachten und Strafen differenziert anzuwenden.⁴⁸ Somit wurde ein für die weitere strafrechtliche Entwicklung bedeu-

46 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30.1.1961 (GBl. I S. 3).

47 Vgl. H. Schmidt, „Schaffung eines sozialistischen Strafrechts“, Neue Justiz, 18/1958, S.630.

48 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 24.5.1962 (GBl. I S. 53).